

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung

Thema: Sprachregelung Ortsverbände vs. örtliche Verbände
Paragraph: zahlreiche
Treffen: 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: 6/0/0 (einstimmig)
Abgestimmt mit:

Problembeschreibung:

Kreisverbände gliedern sich laut Landessatzung vollständig in örtliche Verbände (§11 Abs. 1) Jedes Mitglied muss Mitglied in einem Ortsverband sein (§2 Abs. 2). Örtliche Verbände als Orts-, Stadt- oder Stadtbezirksverbände bezeichnet werden (§11 Abs. 5). Als Stadtverbände werden jedoch auch die Kreisverbände kreisfreier Städte bezeichnet (§9 Abs. 2). Die Landessatzung spricht ansonsten sprachlich stringent durchgehend von „örtlichen Verbänden“. Die Bundessatzung hingegen spricht durchgehend von Ortsverbänden, so in den §10 Abs. 4, §17 Abs. 6 und in §13 Abs. 8. In Letztgenanntem heißt es: „*Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).*“

Lösungsvorschlag:

Analog zur Regelung der Namensgebung von Kreisverbänden (es gibt 13 Kreisverbände in Sachsen, von denen jedoch 3 den Namen Stadtverband tragen. Dennoch ist in der Satzung grundsätzlich von Kreisverbänden die Rede.) wird die Begrifflichkeit „örtlicher Verband“ durchgehend durch die Begrifflichkeit „Ortsverband“ ersetzt.

Satzungsänderung:

Ersetzung des Begriffs „örtlicher Verband“ durch (grammatikalisch passend) „Ortsverband“. (23 Stellen in der Satzung, exkl. Inhaltsverzeichnis)